

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 8

Freitag, 17. Juli 2009

Ausgabe 09/2009

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Förderrichtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen des Förderprogramms VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4 a (Nachhaltige Stadtentwicklung)
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23. 06.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2009 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser"
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemarkung der Stadt Weißwasser
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 14.07.2009 (Sondersitzung) gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.07.2009 (Sondersitzung) gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 12.08.2009 (Konstituierende Sitzung)
- Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2009 gefassten Beschlüsse
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der Gemarkung der Gemeinde Weißkeißel

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Schulanfänger

Vereine, Verbände und Institutionen

- Information des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufseck Großmann

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Förderrichtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Rahmen des Förderprogramms VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4 a (Nachhaltige Stadtentwicklung)

0 Präambel

Das Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dient in Abschnitt II Nr. 1.4 in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen¹ Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Rahmenrichtlinie in einer eigenen Richtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II, Nr. 1.4“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. (nachfolgend -Stadt- genannt) im Fördergebiet „Zurück in die Mitte“ (*Anhang – Karte des Fördergebietes*) zulässig ist.

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts der Stadt zum Fördergebiet gewährt.

1.2 Zweck

Ziele dieser Richtlinie sind im Fördergebiet

- a) Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- b) die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken,
- c) die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu verbessern sowie
- d) das Unternehmertum zu stärken.

Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Stadt gewährt die Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20.05.2008 (SächsABl. 879) in der Fassung der Änderung vom 27.02.2009 (SächsABl. 559), der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie auf der Grundlage der Verordnungen (VO) (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), geändert durch VO (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006, VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften), VO (EG) Nr. 1998/2006 vom

¹ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.

15.12.2006 (De-Minimis-Beihilfen-VO) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind investive Vorhaben, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

2.1 Regelförderung

Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen mit

- der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten im Fördergebiet, mit
- der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet oder im Ausnahmefall mit
- der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.

2.2 Erhöhte Förderung bei Schaffung einer besonders hohen Zahl von neuen Arbeitsplätzen

Sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet für mehr als 2 Jahre mehr als 5 neue Arbeitsplätze schafft, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Dabei werden Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern des Unternehmens nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Antragstellung bereits im Betrieb beschäftigt waren sowie Personen in Leiharbeitsverhältnissen oder in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (Fußnote 1) sein.

3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
17. Stiftungen

Weiterhin können von der Förderung ausgeschlossen werden:

18. Finanzdienstleister, Makler.

Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 erfüllt.

Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme hierzu: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Stadt zu beantragen und von dieser gewährt worden).
2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.
4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere der in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art; Umfang und Höhe der Förderung, zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Im Fall der Nr. 2.2 Satz 1 kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 62.500 EUR gewährt werden. Die Beihilfe (Zuwendung) muss mindestens 2.000 EUR betragen.

Darüber hinaus darf die Beihilfe nach dieser Richtlinie in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund der De-minimis-Regelungen der Europäischen Union (VO (EG) Nr. 1VO (EG) 1998/2006 vom 15.12.2006 sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 den Höchstbetrag von 500.000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen. Nach dem 31.12.2010 ist die Beihilfe auf den in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 1998/2006 genannten Betrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendung besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt.

Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

- Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Er kann, sofern ein kleines Unternehmen im Fördergebiet durch die zu fördernde Investition mehr als 5 neue Arbeitsplätze schafft, um maximal 10 v. H. auf maximal 50 v. H. erhöht werden.
- Der Höchstförderbetrag beträgt grundsätzlich 50.000 EUR. Im Fall der Nr. 2.2 Satz 1 kann er auf bis zu 62.500 EUR erhöht werden; er kann von der Stadt unterschritten werden. Er darf die Höchstbeihilfen nach den oben genannten Bestimmungen im Drei-Jahres-Zeitraum nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Im Übrigen richtet sich die Zuschussfähigkeit von Kosten nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten, Reisekosten und Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Personenkraftwagen.

6 Verfahren, Formvorschriften

6.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung diese Richtlinie.

Die Stadt hat zu sichern, dass Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweiserstellung nach den Bestimmungen der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 und de Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Stadt hat ein eigenes VKS zu errichten.

6.2 Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Stadtverwaltung Weißwasser zu richten.
Fachbereich Bauwesen, SG Stadtplanung/Liegenschaften Herrn Krahl (Tel.: 03576 265 410) oder
Stabsstelle des Oberbürgermeisters Herrn Rennhak (Tel.: 03576 265 280)

Sie müssen enthalten:

- a) eine Vorhabensbeschreibung,
- b) einen Zeitplan,
- c) einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- d) den Nachweis der Eigenmittel,
- e) einen Geschäftsplan bzw. ein Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt,
- f) die De-minimis-Erklärung (Anlage 2)
- g) eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

(Weitere Unterlagen, z. B. eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherstellung der Eigenmittel, können durch die Stadt verlangt werden.)

Der letzte Antragstermin (Eingang bei der Stadt) ist der 30.06.2013.

6.3 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung

Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.

Die Stadt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest-P auf schriftliche Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen, denen bezahlte Rechnungen und andere zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.

Den nach den AN-Best-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 11.06.2009
gez. Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Anlage 1

• Umweltschutzkriterium	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes bei.
• Gender-mainstreaming-Kriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
• Arbeitsplatzkriterium	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes
• Ausbildungsplatzkriterium	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes
• Ansiedlungskriterium	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag.
• Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.
• Innovationskriterium	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.
• Wirtschaftsstruktur-kriterium	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.
• Standortentwicklungskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes „...Gebiet“ maßgeblich positiv beeinflusst.
• Verflechtungskriterium	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder <ul style="list-style-type: none"> • beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder • für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.
• Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

Anlage 2

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für kleine Unternehmen nach der Verwaltungsvorschrift Stadtentwicklung 2007 bis 2013 des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

Erklärung über bereits erhaltene und beantragte „de-minimis“-Beihilfen im Sinne der EU-Freistellungsverordnung für „de-minimis“-Beihilfen

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen²..... seit dem³.....folgende/keine*) „de-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) in Verbindung mit der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) erhalten habe:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme €	Subventionswert €

Die entsprechenden „de-minimis“-Bescheinigungen oder Zuwendungsbescheide sind beigelegt.

Außerdem habe ich folgende weitere „de-minimis“-Beihilfen beantragt:

Förderprogramm	Zuwendungsgeber	Art der Beihilfe (Zuwendung, zinsverbilligtes Darlehen etc.)

Die Mittel wurden noch nicht bewilligt.

Außerdem erkläre ich, dass

- es sich um ein Unternehmen handelt, das nicht dem Bereich Verkehr angehört,
- es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht unmittelbar exportbezogen sind,
- es sich nicht um Tätigkeiten in Betrieben der Landwirtschaft und Fischerei handelt, die sich mit der Herstellung, Verarbeitung und Direktvermarktung der ausdrücklich in der Anlage I des EG-Vertrages genannten Waren befassen,
- es sich nicht um Fischfabriken, Schlachthöfe, Metzgereien, Fleisch- und Wurstfabriken, Molkereien, Mühlenbetriebe, Kaffeeröstereien, Zuckerraffinerien oder Keltereien handelt.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind. Ich verpflichte mich, Ihnen Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragten Mittel bekannt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
des Antragstellers

2) vollständiger Name des Unternehmens

3) 3 Jahre vor Antragstellung

Anlage 3

Karte des Fördergebietes „Zurück in die Mitte“:



Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23. 06.2009 gefassten Beschlüsse

RAT/6-70/09

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen in der Stadt Weißwasser (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung vom 27.09.1995 in der Fassung vom 26.09.2001 beschlossen.

Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 6 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	Maximum der anrechenbaren Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
=====			
1. Anliegerstraßen			35 v.H.
a) Fahrbahn	8,50m	6,00m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75m	je 1,75m	
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00m	je 2,00m	
2. Haupteinfahrtsarten			25 v.H.
a) Fahrbahn	8,50m	7,50m	
b) Radweg mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75m	je 1,75m	
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00m	je 2,00m	
3. Hauptverkehrsstraßen			10 v.H.
a) Fahrbahn	8,50m	6,00m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75m	je 1,75m	
c) Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	
d) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00m	je 2,00m	
4. Wirtschaftswege			35 v.H.
Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlagen ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 Meter für fehlende Gehwege und um je 2,50 Meter für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 3 Absatz 2 hinausgeht.			

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-63/09**Außerplanmäßige / überplanmäßige Ausgabe für die Umschuldung des Kredits bei der Postbank**

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.722.016,82 € in der HHST 2.91000.97620 und gleichzeitig eine Einnahme in der HHST 2.91000.37xxx. Des weiteren werden überplanmäßige Ausgaben in der HHST 1.91000.80xxx in Höhe von 37.925,00 € und in der HHST 2.91000.97xxx in Höhe von 39.459,00 € beschlossen. Eine Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch die Minderausgabe in der HHST 1.91000.83200 sowie der HHST 2.91000.97630.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-64/09**Erstattung des Elternbeitrages im Schulvorbereitungsjahr**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Erstattung des Elternbeitrages für die Kinder im Schulvorbereitungsjahr in den Kindertageseinrichtungen der freien Träger in Höhe von insgesamt 70.200,00 Euro, in den HHSt.
1.46400.71800;
1.46400.71810;
1.46400.71820;
1.46400.71830;
1.46400.71840.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-65/09**Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückführung Infrastruktur**

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Fördermaßnahmen im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:
Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer
Maßnahme: - Neuverlegung 615m TW Leitung 225 PE (Sachsendamm/Jacobi Straße)
- Neuverlegung 585m TW Leitung 225 PE (G.-Beck-Str./Sachsendamm)
- Anpassung Trafostation (August-Bebel-Straße)
- Neuverlegung 1250m 20 kV Leitung (G.-Beck-Str./Sachsendamm)

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen betragen 403.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 201.500,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-66/09**Vergabe eines Auftrages im Rahmen des Förderprogramms EFRE, VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II, Nr. 1.5 (Programmbegleitung)**

Der Stadtrat beschließt die Auftragsvergabe im Rahmen des Förderprogramms VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.5 (Nachhaltige Stadtentwicklung) - Programmbegleitung und Projektsteuerung. Der Auftrag gilt für das bestmögliche Fördergebiet "Zurück in die Mitte" und beginnt am

01.07.2009. Den Zuschlag erhält nach Auswertung der Angebote das Büro: die STEG Stadtentwicklung GmbH, Zweigniederlassung Dresden, mit einem Gesamtpreis (brutto) von

158.264,29 €. Die Leistung wird erst nach Entscheidung des Stadtrates über die Fortführung des EFRE - Förderprogramms "Zurück in die Mitte" beauftragt.

Weißwasser, 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-67/09**Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters zur Vergabe der Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2009/2010**

Der Stadtrat bevollmächtigt den Oberbürgermeister, bzw. dessen Stellvertreter im Amt, die Vergabe von Schulbuchlieferungen für die Grundschulen und die Mittelschule bezüglich der Anschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2009/2010 vorzunehmen.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-68/09**Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Kultur- und Sportstätten Weißwasser**

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung Weißwasser, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes "Kultur- und Sportstätten Weißwasser" gem. § 110 SächsGemO Abs. (1-3), die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BDO Deutsche Waren-treuhand AG“, zu einem Preis von 4.545,80 € zu bestellen.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-69/09**Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2009**

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der HH-stelle 1.40000.63010 in Höhe von 17.674,00 € für das HH - Jahr 2009.

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-71/09**Antrag der SPD-Gruppierung auf Unterstützung der Bürgerinitiative Bergbauschäden Lausitz e.V.**

Der Verein Bürgerinitiative Bergbauschäden Lausitz e. V. wird bei seinen Personalkosten finanziell durch einen städtischen Zuschuss zu einer Kommunal-Kombi-Stelle unterstützt. Die entsprechende Haushaltssperre wird hinsichtlich dieser Kosten aufgehoben."

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2009 gefassten Beschlüsse

RAT/6-72/09

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Weißwasser

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-73/09

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Weißwasser

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/6-74/09

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Weißwasser

Weißwasser, den 24.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/11/09

Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückführung Infrastruktur

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH, vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Rückbau Hauptleitung für Schmutzwasser Geschwister-Scholl-Str., 1. BA

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 30.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 15.000,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig. Die Fördermittel werden im Jahr 200 bereit gestellt. Gleichzeitig wird der Beschluss OB/30/08 vom 04.11.2008 aufgehoben.

Weißwasser, den 16.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/12/09

Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückführung Infrastruktur

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH, vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Rückbau Hauptleitung Elektro im Bereich der Geschwister-Scholl-Str., 1. BA

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 40.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens

ein Betrag von 20.000,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig. Gleichzeitig wird der Beschluss OB/27/08 vom 04.11.2008 aufgehoben.

Weißwasser, den 19.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/13/09

Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückführung Infrastruktur

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Rückbau Hausanschlüsse Fernwärme im Rückbaugbiet gem. INSEK

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 23.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 11.500,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 19.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/14/08

Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückführung Infrastruktur

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Rückbau Hausanschlüsse Fernwärme im Rückbaugbiet gem. INSEK

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 23.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 11.500,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig.

Weißwasser, den 30.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/15/09

Festlegung der Förderhöhe im Stadtumbaugebiet Weißwasser, Programm Stadtumbau Ost, Programmteil Rückführung Infrastruktur

Der Oberbürgermeister beschließt die nachstehende Fördermaßnahme im Programm Stadtumbau Ost, Teil Rückführung Infrastruktur:

Eigentümer: Stadtwerke Weißwasser GmbH, vertr. durch die Geschäftsführerin
Maßnahme: Rückbau Hauptleitung Elektro im Bereich der Geschwister-Scholl-Str., 1. BA

Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 40.000,00 €. Die Förderquote beträgt 50%. Es wird höchstens ein Betrag von 20.000,00 € an den Eigentümer weitergeleitet. Der Eigentümer übernimmt den Eigenanteil vollständig. Gleichzeitig wird der Beschluss OB/27/08 vom 04.11.2008 aufgehoben.

Weißwasser, den 30.06.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

OB/16/09
Verkauf des Flurstückes Teil von 78/5 der Flur 5
Gemarkung Weißwasser in einer Größe
von ca. 230 m²

Der Oberbürgermeister bestätigt den Verkauf des Flurstückes Teil von 78/5 der Flur 7 Gemarkung Weißwasser in einer Größe von ca. 230 m² zu einem Preis von 15,00 €/m² an Frau Ilka Noack und Herrn Andreas Marx, wohnhaft in 02943 Weißwasser, An der Ziegelei 21.

Weißwasser, den 01.07.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

OB/17/09
Neubau einer 1.Feld-Turnhalle an der
1. Grundschule Weißwasser,
1. BA Gerüstbauarbeiten

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma Kegel und Hossmang Gerüstbau GmbH aus Hoyerswerda mit den Gerüstbauarbeiten für den Neubau 1-Feld Turnhalle an der 1.Grundschule Weißwasser, 1. BA zu einem Preis von 9.973,87 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 01.07. 2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

OB/18/09
Neubau einer 1-Feld Turnhalle an der
1. Grundschule, 1. BA - Tischlerarbeiten

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Tischlerei Melcher aus Weißkeißel mit den Tischlerarbeiten für den -Neubau 1- Feld Turnhalle an der 1. Grundschule Weißwasser, 1. BA- zu einem Preis von 13.426,77 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 01.07.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

OB/19/09
Vergabe der Schulbuchlieferung für das
Schuljahr 2009/2010

Der Oberbürgermeister erteilt den Zuschlag zur Schulbuchlieferung für Grundschulen und die Mittelschule bezüglich der Anschaffung von Schulbüchern für das Schuljahr 2009/2010 der Heron Buchhandlung in Weißwasser.

Weißwasser, den 10.07.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche
Auslegung des Jahresabschlusses 2007
des Eigenbetriebes
"Kultur- und Sportstätten Weißwasser"

Der vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 27.05.2009 festgestellte Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kultur- und Sportstätten Weißwasser" für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt

vom 21.Juli 2009 bis zum 31.Juli 2009

in der Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14, in Weißwasser während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißwasser, den 23.06.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2009 in der Gemarkung der Stadt
Weißwasser

1. Steuerfestsetzung

Der Stadtrat hat durch Haushaltssatzung vom 30.12.2008 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt auf

300 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A)
und 385 v. H. für die Grundstücke
(Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der selben Höhe wie für das Jahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2009 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißwasser, den 15.07.2009
 Hartwig Rauh
 Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 14.07.2009
(Sondersitzung) gefassten Beschlüsse**

RAT/7-76/09

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen
in der Stadt Weißwasser (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser in seiner Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung vom 27.09.1995 in der Fassung vom 26.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 6
Straßenarten, anrechenbare Breiten,
Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen und Industriegebieten	Maximum der anrechenbaren Breiten in Kern-, Gewerbe- Baugebieten	in sonstigen pflichtigen	Anteil der Beitrags-
=====			
1. Anliegerstraßen			35 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
2. Haupterschließungsstraßen			25 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
3. Hauptverkehrsstraßen			10 v.H.
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	
b) Radweg (mit Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	

4. Wirtschaftswege

35 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlagen ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 Meter für fehlende Gehwege und um je 2,50 Meter für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 3 Absatz 2 hinausgeht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißwasser, den 15.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/7-77/09

Gemeinsame Beteiligung der Stadt Weißwasser und der Stadt Zary am Förderprojekt "Sanierung des Parks in der Allee des Johannes Paul des Zweiten – II Bauabschnitt" im Rahmen des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen 2007 - 2013

Der Stadtrat beschließt die gemeinsame Beteiligung der Stadt Weißwasser und der Partnerstadt Zary am Förderprojekt "Sanierung des Parks in der Allee des Johannes Paul des Zweiten – II Bauabschnitt" im Rahmen des Operationellen Programms der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Sachsen – Polen 2007 – 2013. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Anträge zu stellen und Verträge zu unterzeichnen.

Weißwasser, den 15.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/7-75/09

Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre der Stadt Weißwasser

Die Gruppierungen KLARTEXT und WIR FÜR HIER stellten den Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre der Stadt Weißwasser, für das Jahr 2009, in den Bereichen Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Wohlfahrtspflege. Weiterhin wird die Aufstockung der Haushaltstelle 01.4780.7000 (Förderung der Jugendhilfe) von 113.977 € auf 120.000 € beantragt. Des Weiteren soll in der Haushaltstelle 01.470.7000 (Förderung der Wohlfahrtspflege) der Betrag von 21.000 €, welcher vor der Haushaltssperre ausgewiesen wurde, wieder eingestellt werden.

Weißwasser, den 15.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 15.07.2009 (Sondersitzung) gefassten Beschlüsse

BWA/6-78/09

Neubau einer 1-Feld Turnhalle an der 1. Grundschule Weißwasser, 1.BA – Bauhauptgewerk

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, das Baugeschäft Neumann & Co. aus Krauschwitz mit den Arbeiten für das Bauhauptgewerk im Rahmen des Bauvorhabens "Neubau einer 1- Feld Turnhalle an der 1. Grundschule" zu einem Preis von 233.400,80 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/6-79/09

Neubau einer 1– Feld Turnhalle an der 1. Grundschule Weißwasser, 1. BA – Stahlbauarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Metallbau Schubert GmbH mit den Stahlbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Neubau einer 1- Feld Turnhalle an der 1. Grundschule" zu einem Preis von 51.327,44 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/6-80/09

Neubau einer 1-Feld Turnhalle an der 1. Grundschule Weißwasser, 1. BA – Dachdecker- /Fassadenarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Scade & Scade GmbH aus Niesky mit den Dachdecker-/Fassadenarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Neubau einer 1- Feld Turnhalle an der 1. Grundschule" zu einem Preis von 184.716,39 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

BWA/6-81/09

Neubau einer 1- Feld Turnhalle an der 1. Grundschule Weißwasser, 1. BA – Metallbauarbeiten

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Metallbau Schubert GmbH aus Markersdorf mit den Metallbauarbeiten im Rahmen des Bauvorhabens "Neubau einer 1- Feld Turnhalle an der 1. Grundschule" zu einem Preis von 50.563,65 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 16.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 12.08.2009 (Konstituierende Sitzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt am **Mittwoch, dem 12.08.2009, um 16.00 Uhr** in der **Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14** seine

Sitzung Nr. 1-8/09

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Verpflichtung der Stadträte
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
4. Informationen des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Verschiedenes
6. Beschlussfassung
 - 6.1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 6.1.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung der Ausschussmitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
 - 6.1.2 Bestellung der Ausschussmitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
 - 6.2 Bau- und Wirtschaftsausschuss
 - 6.2.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung der Ausschussmitglieder des Bau- und Wirtschaftsausschusses
 - 6.2.2 Bestellung der Ausschussmitglieder des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- 6.3 Wohnumfeldverbesserung Quartier Muskauer-/Schulstraße in Weißwasser - Neugestaltung der Außenanlagen
- 6.4 Hermannsdorfer Straße in Weißwasser - Straßenausbau
- 6.5 Konjunkturmaßnahme – KiTa Kinderland - Beauftragung von Planungsleistungen
- 6.6 Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
 - 6.6.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung der Ausschussmitglieder des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses
 - 6.6.2 Bestellung der Ausschussmitglieder des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>6.6.3 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung der sachkundigen Einwohner des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses</p> <p>6.6.4 Bestellung der sachkundigen Einwohner des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses</p> <p>6.7 Betriebsausschuss Eigenbetrieb</p> <p>6.7.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung der Ausschussmitglieder des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb Kultur- und Sportstätten"</p> <p>6.7.2 Bestellung der Ausschussmitglieder des Betriebsausschusses "Eigenbetrieb Kultur- und Sportstätten"</p> <p>6.8 Konjunkturmaßnahme - Energetische Sanierung Feuerwehr - Beauftragung Planungsleistungen</p> <p>6.9 Konjunkturmaßnahme - Obdachlosenheim - Beauftragung von Planungsleistungen</p> <p>6.10 Konjunkturmaßnahme - Umbau Station Junger Techniker - Beauftragung von Planungsleistungen</p> <p>6.11. Gemeinschaftsausschuss Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>6.11.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung der Ausschussmitglieder des Gemeinschaftsausschusses</p> <p>6.11.2 Bestellung der Ausschussmitglieder des Gemeinschaftsausschusses</p> <p>6.12 Bestellung der Stellvertreter des Oberbürgermeisters</p> <p>6.12.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung des ersten Stellvertreters des Oberbürgermeisters</p> <p>6.12.2 Bestellung des ersten Stellvertreters des Oberbürgermeisters</p> <p>6.12.3 Zulassung der Wahlvorschläge für die Bestellung des zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters</p> <p>6.12.4 Bestellung des zweiten Stellvertreters des Oberbürgermeisters</p> <p>6.13 EFRE-Maßnahme - Volkshaus - Beauftragung von Planungsleistungen</p> <p>6.14 EFRE-Maßnahme - Kinder- und Jugendhaus - Beauftragung von Planungsleistungen</p> <p>6.15 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser</p> <p>6.16 Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser</p> | <p>6.16.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser</p> <p>6.16.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser</p> <p>6.17 Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH</p> <p>6.17.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH</p> <p>6.17.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Stadtwerke Weißwasser GmbH</p> <p>6.18 Aufsichtsrat Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz</p> <p>6.18.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH</p> <p>6.18.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH</p> <p>6.19 Begleitausschuss "Stärken vor Ort"</p> <p>6.19.1 Zulassung der Wahlvorschläge für die Vertreter der Stadt Weißwasser im Begleitausschuss "Stärken vor Ort"</p> <p>6.19.2 Bestellung der Vertreter der Stadt Weißwasser im Begleitausschuss "Stärken vor Ort"</p> <p>6.20 Vertreter der Stadt Weißwasser in der AG Vattenfall</p> <p>6.21 Abriss der ehemaligen KiTa "Friedenstaube" - Beauftragung von Planungsleistungen</p> <p>6.22 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Weißwasser</p> <p>7. Anträge</p> <p>Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung</p> <p>Weißwasser, den 15.07.2009
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister</p> |
|--|---|

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Landkreis Görlitz
Wahlkreis 56

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009

- I. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum **5. Sächsischen Landtag** statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II Das Wählerverzeichnis für die Stadt Weißwasser wird in der Zeit vom 10. August bis 14. August 2009 während der Sprechzeiten:
- | | |
|------------|-------------------------|
| Dienstag ^ | von 09.00 bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | von 09.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 09.00 bis 12.00 Uhr |

der Stadtverwaltung Weißwasser, **Sachgebiet Bürgerbüro**, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße), Zi. 109, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das

Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem/einer Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 14. August 2009 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße), Zimmer 109, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- IV. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Görlitz, Nr. 56 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ohne die Angabe von Gründen,

2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (09. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (14. August 2009) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis **28. August 2009, 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum **Wahltag, 13.00 Uhr**, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- VII. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Weißwasser, den 08.07.2009

Ronald Krause
Bürgermeister für Finanzen,
Hauptverwaltung, Bildung und Soziales

gmejna/město
wokrjes
wólbny/e wokrjes/y

Běla Woda
GR
56

**Wozjewjenje
wo wobhladanju zapisa wolerjow a přidělenju wólbnych lisćikow
za wólbny do Sakskeho krajneho sejma dnja 30. awgusta 2009**

- I. Dnja 30. awgusta 2009 woli so **5. Sakski krajny sejm**. Wolić móže jenož tón, kiž je do zapisa wolerjow zapisany abo kiž ma wólbny lisćik.

Zapis wolerjow za gmejnju Běla Woda wuleži wot 10. awgusta hač do 14. awgusta 2009 za čas službnych hodzin¹⁾ Běla Woda w/na Radnica města Běla Woda Meldestelle Zachod Karl-Marxowa Droha 02943 Běla Woda,²⁾ zo by kóždy składnosć měł, do njeho pohladać. Kóždy wólbokmany móže prawosć a dospołnosć datow, kotraž su k swojej wosobje w zapisu wolerjow zapisane. Chce-li wólbokmany daty druhich, do zapisa wolerjow zapisanych wosobow přepruwować, dyrbi wěrjomne fakty přednješć, z kotrychž móhlo so sčěhować, zo je zapis wolerjow njeprawy abo njedospołny. Prawo přepruwowanja njewobsteji za daty, za kotraž je w přizjewjenskim registruje po § 34 Sakskeho přizjewjenskeho zakonja (Sächsisches Meldegesetz) informaciska zawěra zapisana. Zapis wolerjow wjedže so elektronisce. Dohlad do njeho garantuje so na wobrazowce.³⁾

- II. Štóž ma wólenski zapis za njeprawy abo njedospołny, smě za čas wupožčenja, najpozdišo dnja 14. awgusta 2009 hač do 12.00 hodź. na gmejnskim/měščanskim zarjedže⁴⁾ spřećiwenje zapodać.

Spřećiwenje smě so pisomnje abo přez wozjewjenje za zapisanje přez cuzu ruku zapodać.

- III. Wólbokmani, kotřiž su do zapisa wolerjow zapisani, dóstanu najpozdišo hač do 09. awgusta 2009 wólbnu zdželenku. Štóž njeje wólbnu zdželenku dóstał, ale ma so za wólbokmaneho, dyrbi přećiwo zapisej wolerjow spřećiwenje zapodać, jeli njecha so strachej wustajić, zo njemóže swoje wólbne prawo wukonjeć. Wólbokmani, kotrychž jenož na jich žadanje do zapisa wolerjow zapisaja, a kotřiž su hižo wo wólbny lisćik a wo podložki za listowe wólbny prosyli, njedóstanu wólbnu zdželenku.

- IV. Štóž ma wólbny lisćik, smě so na wólbach we wólbnym wokrjesu 56 přez **wotedaće hłosa** w lubowólnej **wólbnej rumnosći** tutoho wólbneho wokrjesa abo přez **listowe wólbny** wobdželić.

- V. Wólbny lisćik dóstanje na próstwu

a. tón wólbokmany, kotryž **je do zapisa wolerjow zapisany** bjez podaća přičinow,

b. tón wólbokmany, **kotryž njeje do zapisa wolerjow zapisany**

i. hdyž dopokaza, zo je wón bjez swojeje winy skomdžil termin za stajene próstwy wo přiwzaće do zapisa wolerjow (09. awgusta 2009) abo termin za spřećiwenje přećiwo zapisej wolerjow (14. awgusta 2009),

ii. hdyž je jeho prawo na wobdželenje nastalo hakle po wotběženju tuteju terminow

iii. hdyž je so jeho wólbne prawo zwěsćilo w protestnym jednanju a hdyž je tute zwěsćenje gmejnski/měščanski zarjad hakle po wotzamknjenju zapisa wolerjow zhočil.

Wo wólbne lisćiki smě so wot tych wólbokmanych, kotřiž su do zapisa wolerjow **zapisani**, hač do **28. awgusta 2009, 16.00 hodź.**, na gmejnskim/měščanskim zarjedže ertna, pisomna abo přez E-Mail próstwa stajić. W próstwyje maja so swójbne mjeno, předmjeno, adresa wólbokmaneho kaž tež datum narodženja podać. Zdželenje w zapisu wolerja (hlej wólbnu zdželenku) woloža wobdželanje.

Wólbokmani, **kotřiž njejsu do zapisa wolerjow zapisani**, smědža próstwu hišće hač **do dnja wólbow, 13.00 hodź.** stajić. To samsne plaći w padže dopokazujomnje njenadžiteho schorženja, kotraž znjemóžnja wopyt wólbneje rumnosće a kotraž by tutón wopyt zmóžniło jenož pod čezemi, kiž njehodža so potrjechenemu přicpěć.

Jeli wobkrući wólbokmany na wěrjomne wašnje, **zo njeje wón wólbny lisćik dóstał**, wo kotryž běše prosył, smě so jemu hač **do dnja před wólbami, 12.00 hodź.**, wudželić nowy wólbny lisćik.

Štóž staji próstwu za druhého, dyrbi přez pisomnu poľnomóc dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže próstwu z pomocu drugeje wosoby stajić.

- VI. Hromadže z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany

- hamtski wothłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku

- hamtski žolty wólbny kuwert z adresu, na kotruž ma so wólbny list wróćo póslać
- informaciske topjeno za listowe wólbny

Wotewzaće wólbneho lisćika a podložkow listowych wólbow za někoho druheho je jenož móžno, jeli woprawnjenje k přijecu podložkow přez předpołożenje pisomneho społnomócnjenja předleži a zo móže so społnomócnjeny wupokazać.

Při listowych wólbach dyrbi woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćik sčasom na podate městno wotpóslać, zo dóndže wólbny list tam najpozdzišo **na wólbny dnju do 16.00 hodž**. Wólbny list hodži so tam tež wotedać.

Wólbny list sće se so we wobłuku Němskeho pósta AG bjez wosebiteje formy rozpóstanja darmo.

Běła Woda, dnja 08.07.2009

Ronald Krause

Bürgermeister für Finanzen,

Hauptverwaltung, Bildung und Soziales

¹ su-li druhe časy postajene, tute zapisać

² su-li wjacore městna zarjadowane, tute a jim přiřadowane wjesne džěle abo čisla wólbnych wobwodow podać

³ šmórnyć, jeli njepřitrjechi

⁴ zarjad, twarjenje a stwu podać

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Weißkeißel
Landkreis Görlitz
Wahlkreis 56

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 30. August 2009

- I. Am 30. August 2009 findet die Wahl zum **5. Sächsischen Landtag** statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- II. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Weißkeißel wird in der Zeit vom 10. August bis 14. August 2009 während der Sprechzeiten:

Dienstag	von 09.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

der Stadtverwaltung Weißwasser, **Sachgebiet Bürgerbüro**, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße), Zi. 109, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem/einer Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme, spätestens am 14. August 2009 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Sachgebiet Bürgerbüro, Haus B (Eingang Karl-Marx-Straße), Zimmer 109, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- IV. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Görlitz, Nr. 56 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter ohne die Angabe von Gründen,

2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (09. August 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (14. August 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf dieser Fristen entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis **28. August 2009, 16.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilung der Wählerverzeichnisnummer (siehe Wahlbenachrichtigung) erleichtert die Bearbeitung.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum **Wahltag, 13.00 Uhr**, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- VII. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und der Bevollmächtigte sich ausweisen kann.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert.

Stadtverwaltung Weißwasser
Im Namen der Gemeinde Weißkeißel
Weißwasser, den 08.07.2009
Ronald Krause
Bürgermeister für Finanzen,
Hauptverwaltung, Bildung und Soziales

gmejna/město
wokrjes
wólbny/e wokrjes/y

Gmejna Wuskidź
GR
56

Wozjewjenje wo wobhladanju zapisa wolerjow a přidželenju wólbnych lisćikow za wólby do Sakskeho krajneho sejma dnja 30. awgusta 2009

- I. Dnja 30. awgusta 2009 woli so **5. Sakski krajny** sejm. Wolić móže jenož tón, kiž je do zapisa wolerjow zapisany abo kiž ma wólbny lisćik.

Zapis wolerjow za gmejnu Wuskidź wuleži wot 10. awgusta hač do 14. awgusta 2009 za čas službnych hodzin¹⁾ Běla Woda w/na Radnica města Běla Woda Meldestelle Zachod Karl-Marxowa Droha 02943 Běla Woda,²⁾ zo by kóždy składnosć měł, do njeho pohladać. Kóždy wólbokmany móže prawosć a dospołnosć datow, kotrež su k swojej wosobje w zapisu wolerjow zapisane. Chce-li wólbokmany daty druhich, do zapisa wolerjow zapisanych wosobow přepruwować, dyrbi wěrjomne fakty přednješć, z kotrychž móhło so scěhować, zo je zapis wolerjow njeprawy abo njedospołny. Prawo přepruwowanja njewobsteji za daty, za kotrež je w přizjewjenskim registrije po § 34 Sakskeho přizjewjenskeho zakonja (Sächsisches Meldegesetz) informaciska zawěra zapisana. Zapis wolerjow wjedže so elektronisce. Dohlad do njeho garantuje so na wobrazowce.³⁾

- II. Štóž ma wolverski zapis za njeprawy abo njedospołny, smě za čas wupołożenja, najpozdžišo dnja 14. awgusta 2009 hač do 12.00 hodž. na gmejnskim/měšćanskim zarjedže⁴⁾ spřećiwnjenje zapodać.

Spřećiwnjenje smě so pisomnje abo přez wozjewjenje za zapisanje přez cuzu ruku zapodać.

- III. Wólbokmani, kotřiž su do zapisa wolerjow zapisani, dóstanu najpozdžišo hač do 09. awgusta 2009 wólbnu zdželenku. Štóž njeje wólbnu zdželenku dóstał, ale ma so za wólbokmaneho, dyrbi přečiwo zapisej wolerjow spřećiwnjenje zapodać, jeli njeha so strachej wustajić, zo njemóže swoje wólbne prawo wukonjeć. Wólbokmani, kotrychž jenož na jich žadanje do zapisa wolerjow zapisaja, a kotřiž su hižo wo wólbny lisćik a wo podložki za listowe wólby prosyli, njedóstanu wólbnu zdželenku.

- IV. Štóž ma wólbny lisćik, smě so na wólbach we wólbnyh wokrjesu 56 přez **wotedaće hłosa** w lubowólnej **wólbnej rumnosći** tutoho wólbneho wokrjesa abo přez **listowe wólby** wobdžělić.

V. Wólbny lisčík dóstanje na próstwu

- a. tón wólbokmany, kotryž **je do zapisa wolerjow zapisany** bjez podača přičinow,
- b. tón wólbokmany, **kotryž njeje do zapisa wolerjow zapisany**
 - i. hdyž dopokaza, zo je wón bjez swojeje winy skomdžil termin za stajene próstwy wo přiwzače do zapisa wolerjow (09. awgusta 2009) abo termin za spřečiwnjenje přečiwo zapisej wolerjow (14. awgusta 2009),
 - ii. hdyž je jeho prawo na wobdželenje nastalo hakle po wotběženju tuteju terminow
 - iii. hdyž je so jeho wólbne prawo zwěsćilo w protestnym jednanju a hdyž je tute zwěsćenje gmejnski/měščanski zarjad hakle po wotzamknjenju zapisa wolerjow zhonil.

Wo wólbne lisčíki smě so wot tych wólbokmany, kotřiž su do zapisa wolerjow **zapisani**, hač do **28. awgusta 2009, 16.00 hodž.**, na gmejnskim/měščanskim zarjedže ertna, pisomna abo přez E-Mail próstwa stajić. W próstwy maja so swójbne mjeno, předmjeno, adresa wólbokmaneho kaž tež datum narodženja podač. Zdželenje w zapisu wolerja (hlej wólbnu zdželenku) woloža wobdželanje.

Wólbokmani, **kotřiž njesu do zapisa wolerjow zapisani**, smědža próstwu hišće hač **do dnja wólbow, 13.00 hodž.** stajić. To samsne plaći w padže dopokazujomnje njenadžiteho schorjenja, kotrež znjemóžnja wopyt wólbneje rumnosće a kotrež by tutón wopyt zmóžniło jenož pod čezemi, kiž njehodža so potrjechenemu přicpěć.

Jeli wobkrući wólbokmany na wěrjomne wašnje, **zo njeje wón wólbny lisčík dóstał**, wo kotryž běše prosyl, smě so jemu hač **do dnja před wólbami, 12.00 hodž.**, wudželić nowy wólbny lisčík.

Štóz staji próstwu za druheho, dyrbi přez pisomnu poňmóc dopokazač, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže próstwu z pomocu druheje wosoby stajić.

VI. Hromadže z wólbny lisčíkom dóstanje wólbokmany

- hamtski wothłosowanski lisčík wólbneho wokrjesa
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku
- hamtski žolty wólbny kuwert z adresu, na kotruž ma so wólbny list wróćo póslač
- informaciske łopjeno za listowe wólbny

Wotewzače wólbneho lisčíka a podložkow listowych wólbow za někoho druheho je jenož móžno, jeli woprawnjenje k přijecu podložkow přez předpožčenje pisomneho spoňmócnjenja předleži a zo móže so spoňmócnjeny wupokazač.

Při listowych wólbach dyrbi woler wólbny list z hłosowanskim lisčíkom a wólbny lisčík sčasom na podate městno wotpóslač, zo dóndže wólbny list tam najpozdžišo **na wólbny dnju do 16.00 hodž.** Wólbny list hodži so tam tež wotedač.

Wólbny list sće so we wobłuku Němskeho pósta AG bjez wosebiteje formy rozpóslanja darmo.

Běla Woda, dnja 08.07.2009
Gmejna Wuskidž
Ronald Krause
Bürgermeister für Finanzen,
Hauptverwaltung, Bildung und Soziales

¹ su-li druhe časy postajene, tute zapisač

² su-li wjacore městna zarjadowane, tute a jim přiřadowane wjesne džěle abo čisla wólbnych wobwodow podač

³ šmórnyč, jeli njepřitřechi

⁴ zarjad, twarjenje a stwu podač

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Gemeinderates am 30.06.2009
gefassten Beschlüsse**

14/09

Hauptsatzung der Gemeinde Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung wie folgt:

Hauptsatzung

**Abschnitt I
Organe der Gemeinde**

**§ 1
Organe der Gemeinde**

Organe der Gemeinde sind der Bürgermeister und der Gemeinderat.

**Abschnitt II
Gemeinderat**

**§ 2
Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3
Zusammensetzung des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs.3 der SächsGemO auf 12 festgelegt.

**Abschnitt III
Bürgermeister**

**§ 4
Rechtsstellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

**§ 5
Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.200,- € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,- € im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5, Aushilfskräf-

- ten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,- € im Einzelfall,
6. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,- € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von 500,- € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigen.

- (3) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Dies gilt auch für Planungsabsichten und laufende Planungen.

**§ 6
Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

**§ 7
Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgabe im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs.2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterstützen.

**Abschnitt IV
Mitwirkung der Bürgerschaft**

**§ 8
Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gem. § 22 der SächsGemO ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden

Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Der Antrag muss von mindestens 15 v.H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2001 i.d.F. der Änderung vom 28.05.2002 außer Kraft.

Weißkeißel, den 01.07.2009
Andreas Lysk
Bürgermeister

15/09 Geschäftsordnung für den Gemeinderat Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt seine Geschäftsordnung wie folgt:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat Weißkeißel

I. Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Es sei denn, die Sach- oder Rechtslage hat sich wesentlich geändert.

- (3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, dürfen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

II. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
Es müssen im Einzelfall begründete Umstände für die Festlegung der Nichtöffentlichkeit vorliegen. Bevor festgelegt wird, über einen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden, ist durch den Bürgermeister jeweils eine Einzelfallprüfung zu den Umständen, die die Nichtöffentlichkeit begründen, vorzunehmen.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen die bestellten Stellvertreter gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die

Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

- (3) Der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt.
- (2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs.1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu

stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Näheres regelt § 18.

- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung Weißwasser übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister kann bis zum Eintritt in die Beratung die Tagesordnung wie folgt ändern:
- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände,
 - Verhandlungsgegenstände teilen oder miteinander verbinden,
- (2) Während der Sitzung kann der Gemeinderat per Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden, ein Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Die Tagesordnung kann in Ausnahmefällen nur durch den Bürgermeister erweitert werden.
In öffentlichen Sitzungen ist das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes regelmäßig ausgeschlossen. Nur in Eilfällen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO ist eine Aufnahme in die Tagesordnung in der Sitzung möglich. Ob ein Eilfall vorliegt, entscheidet allein der Bürgermeister. In nichtöffentlichen Sitzungen ist darüber hinaus das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes nur dann möglich, wenn alle Gemeinderäte anwesend und einverstanden sind.
Die Erweiterung der Tagesordnung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Diese Absicht ist durch das Erheben beider Hände zu melden.
- (4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
- (3) Während der Beratung ist die Rücknahme der Anträge durch den Einreicher zulässig.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge (der weitestgehende Antrag hat Vorrang) und den Beschlusstext zur Abstimmung. Vor der Abstimmung sind die Texte zu wiederholen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 16

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 23

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit;
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist in der Regel mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 24

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22.02.2005 außer Kraft.

Weißkeißel, den 01.07.2009
Andreas Lysk
Bürgermeister

16/09

Buswartehaus als Holzkonstruktion einschl. Aufstellfläche

Der Gemeinderat beschließt, die Zimmerei Lehnigk aus Weißkeißel mit den Arbeiten für 6 Stück Buswartehäuser einschl. Aufstellfläche in Weißkeißel zu einem Preis von 44.196,96 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.07.2009
Andreas Lysk
Bürgermeister

17/09

Weißkeißel, "Finkensteg" – Fahrbahndeckenerneuerung

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See aus See mit der Fahrbahndeckenerneuerung des Finkensteges in Weißkeißel zu einem Preis von 26.226,39 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.07.2009
Andreas Lysk
Bürgermeister

18/09
Weißkeißel, "Dorfstraße OT Haide"
- Fahrbahndeckenerneuerung

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See aus See mit der Fahrbahndeckenerneuerung der Dorfstraße im Ortsteil Haide zu einem Preis von 91.952,82 € brutto zu beauftragen.

Weißkeißel, den 01.07.2009
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

**Festsetzung der Grundsteuer für das
 Kalenderjahr 2009 in der Gemarkung
 der Gemeinde Weißkeißel**

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung vom 27.01.2009 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 festgesetzt auf

**290 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
 (Grundsteuer A)**
**und 380 v. H. für die Grundstücke
 (Grundsteuer B).**

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in der selben Höhe wie für das Jahr 2008 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2009 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Weißwasser, den 15.07.2009
 Rauh
 Oberbürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde

Schulanfänger

Der Gemeinderat Weißkeißel wünscht den Schulanfängern:
 Jacqueline Fietz
 Antonia Kanwischer
 Ann-Margret Köhler
 Sarah Richter
 Sarah-Jane Wierick
 Arne Allwardt

Kevin Devantier
 Jonas Dutschke
 Nic Jurack
 Julian Podschun
 Erik Weigert
 Jonas Timm

alles Gute, viel Spaß beim Lernen und Erfolg für den neuen Lebensabschnitt.

**Vereine, Verbände und
 Institutionen**

Information des Seniorenklubs

Nachdem wir am 8. Juli den Turm am Schweren Berg besucht haben, treffen wir uns jetzt noch einmal am Mittwoch, den 22. Juli um 15.00 Uhr in der „Schänke zum Gutshof“ zu unserem Kaffeenachmittag.

An diesem Tage wird uns unser Bürgermeister, Herr Lysk, besuchen.

Gretel Mühlisch wird uns sicher auch über die Vorbereitung des nächsten Busausfluges im September informieren.

Eine Vorschau auf den Monat August:

- 12. August Radpartie nach Sagar
- 26. August Kaffeenachmittag in der „Alten Schule“

Abschließend noch ein Dankeschön an Hardy Brandt für seinen Lichtbildervortrag im Monat Mai.

5. Juli 2009 Hans Merla

**Kirchengemeinden Krauschwitz
 und Podrosche – Pechern**

Gottesdienste Wo / Gestaltung

28.06.2009, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
05.07.2009, 09.00 Uhr 05.07.2009 mit Hl. Abendmahl	Kirche Pechern Pfarrer Jahn
05.07.2009, 10.30 Uhr Gottesdienst – mitgestaltet von unseren amerikanischen Gästen	Kirche Podrosche Pfarrer Jahn
05.07.2009, 14.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
12.07.2009, 09.30 Uhr Gottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
19.07.2009, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
26.07.2009, 09.30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst	Kirche Krauschwitz Pfarrer Jahn
02.08.2009, 09.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Kirche Pechern Pfarrer Jahn
02.08.2009, 10.30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl	Kirche Podrosche Pfarrer Jahn
02.08.2009, 14.00 Uhr Erlebnisfeiertage – Gottesdienst	CVJM Camp Krauschwitz

weitere Gemeindeveranstaltungen:

Seniorentreff in Krauschwitz	Mittwoch, 15.07. um 14:30 Uhr im Gemeindehaus
Bibelstunde in Sagar	Dienstag, 07.07. um 14:30 Uhr bei Fam. Wenzel, Am Sportplatz 118
Hausbibelkreise:	- montags 19:30 Uhr bei Familie Bartsch, Kornblumenweg 67, Krauschwitz - dienstags 19:30 Uhr im Pfarrhaus (bei Jahn)
Posaunenchor	freitags 19.00 Uhr

Angebote des CVJM:

Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Liebe Leser,

kürzlich erhielt ich einen Anruf: „Freut euch – bei euren Verwandten ist das Baby angekommen – ein Junge wurde geboren! Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht! Freut Euch!

Muß das extra dazusagt werden? Kann man überhaupt jemand zur Freude auffordern? Kommt Freude nicht von allein? Dann, wenn man einen Grund zur Freude hat?

Der Bibelvers des Monats ist auch eine Aufforderung zur Freude: **Freut euch in dem Herrn!** (Philipp 3,1)

Diese Aufforderung ist einem Brief entnommen, der im Gefängnis geschrieben wurde! Und trotzdem kommt in ihm immer wieder das Wort Freude vor. Der Gelehrte Paulus hat ihn verfasst. Als er auf seiner Reise von Asien kommend erstmals den europäischen Kontinent betrat, war es die Handelsstadt Philippi die erste Stadt. Dort fand eine kleine jüdische Gemeinde vor. Und dieser berichtete er von den gewaltigen Veränderungen, die Jesus Christus in seinem Leben bewirkt hatte: nämlich dass er, der die Jesus-Gläubigen verfolgt hatte – nun diesen Jesus als den Retter aller Menschen bekannt machen will. Und das er alles andere, was er bisher im Leben vollbracht hat,

im Verhältnis dazu vergessen könne. Die Freude, die ihn jetzt erfüllt – trotz seiner vielen und strapaziösen Reisen und den damit einhergehenden Entbehrungen – möchte er nie mehr hergeben. Ja noch viel mehr: Er möchte davon weitersagen, möchte diese Freude weitertragen und andere anstecken.

Damit dies funktioniert, nennt er den Weg, der dahin führt: den HERRN. Denn er, Jesus Christus, ist die Quelle der Freude. Er ist der Grund der Freude, die man auch in schwierigen Situationen und auf schweren Wegstrecken nicht verlieren muss. In unserer Kita haben wir kürzlich davon mit den Kindern ein Lied gesungen:

„Ich habe Freude in meinem Herzen – jede Stunde, jeden Tag. Freude die ich jedem geben kann, Freude die mir niemand nehmen kann! Ich habe Freude in meinem Herzen, jede Stunde, jeden Tag!“

Immer wieder solche Freude zu haben wünscht Ihnen
– im Auftrag des gemeinsamen Gemeindekirchenrates –

Pfarrer Michael Jahn

KINDER-ERLEBNIS-FERIENTAGE

Mittwoch, 29. Juli bis Sonntag, 02. August
im CVJM-Camp

auf der Wiese am Eichenweg in Krauschwitz,
mit dem Thema: **"Abenteuer in Ägypten"**.

"Für Kinder ab 8 gedacht, für Kinder bis 12 gemacht."

Wir bekommen Gäste !

Zwölf Teenager aus Texas wollen uns besuchen !

Sie kommen mit einer größeren Gruppe zusammen nach Deutschland um an einem Seminar der internationalen Bibel- und Missionschule im Wasserschloß im Herrnhuter Ortsteil Ruppertsdorf teilzunehmen. Dazu gehören auch Besuche in Kirchengemeinden unserer Region. Als wir das Angebot bekamen, einige von ihnen bei uns zu begrüßen, haben wir das gern angenommen.

Und so werden die Jugendlichen vom 28. Juni bis zum 5. Juli in den Neissedörfern, vor allem in Podrosche auftauchen. Sie wollen gern auch unseren Jugendlichen begegnen - und auch bei praktischen Arbeiten in unserer

Kirchengemeinde mithelfen. Auf alle Fälle werden sie am Sonntag in der Podroscher Kirche mit interessanten Beiträgen das Programm mitgestalten!

Aus der Nachbarschaft

- Gottesdienst zum Balthasarfest am 4. Juli 2009 in der Kirche zu Przewóz (Priebus) anschließend Fest am Hungerturm im Park
- Open – air – Picknick auf der Schlosswiese in Bad Muskau am 5. Juli 2009, um 14.00 Uhr
(Der Erlös der verkauften Speisen und Getränke kommen den Löwen und vielleicht auch dem historischen Friedhof (und den Grabhäusern) an der Kirche zugute.

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517
Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 16:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
Konto. 1566902016,
BLZ. 35060190
Kirche-Diakonie-Bank
Verwendungszweck Kirchengemeinde
Krauschwitz oder Podrosche/Pechern

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats August auf das Herzlichste. Besonders unseren Senioren wünschen wir beste Gesundheit und noch viel Lebensfreude.

am 01.08.2009	Gertrud Pech	zum 85. Geburtstag
am 02.08.2009	Anna Glona	zum 96. Geburtstag
am 02.08.2009	Manfred Weiß	zum 79. Geburtstag
am 04.08.2009	Dieter Melcher	zum 71. Geburtstag
am 04.08.2009	Annerose Petho	zum 74. Geburtstag
am 06.08.2009	Helmuth Röder	zum 80. Geburtstag
am 10.08.2009	Adolf Brose	zum 70. Geburtstag
am 11.08.2009	Marianne Platzk	zum 73. Geburtstag
am 12.08.2009	Gerhard Forkert	zum 81. Geburtstag
am 12.08.2009	Sonja Kasper	zum 78. Geburtstag
am 14.08.2009	Joachim Dohmeyer	zum 75. Geburtstag
am 14.08.2009	Helmut Kubo	zum 86. Geburtstag
am 15.08.2009	Käte Stupka	zum 79. Geburtstag
am 17.08.2009	Lotte Herack	zum 87. Geburtstag
am 18.08.2009	Magdalena Ladusch	zum 78. Geburtstag
am 18.08.2009	Lothar Melcher	zum 73. Geburtstag
am 18.08.2009	Hellmut Pech	zum 86. Geburtstag
am 18.08.2009	Anneliese Ressel	zum 70. Geburtstag
am 19.08.2009	Reinhard Wolsch	zum 72. Geburtstag
am 21.08.2009	Else Michalk	zum 72. Geburtstag
am 21.08.2009	Elisabeth Smers	zum 74. Geburtstag
am 23.08.2009	Erika Seide	zum 81. Geburtstag
am 24.08.2009	Helmut Schneider	zum 75. Geburtstag
am 25.08.2009	Hilde Schneider	zum 76. Geburtstag
am 25.08.2009	Anna Tischler	zum 85. Geburtstag